

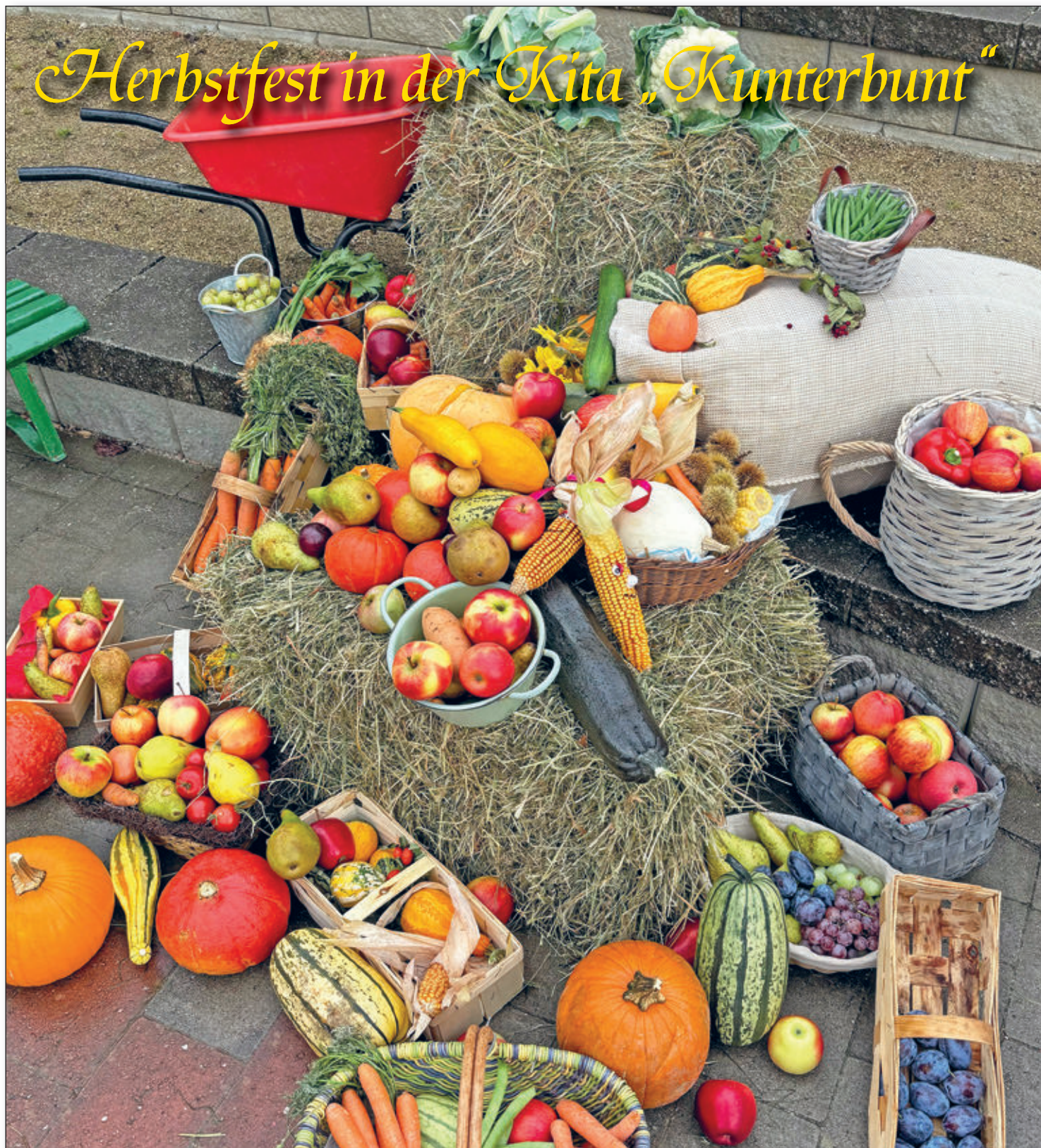
# *Amtsblatt der Stadt Nossen*



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Erscheinungstag: 1. November 2024 • Ausgabe: 11/2024

## *Herbstfest in der Kita „Kunterbunt“*



**Nächster Erscheinungstermin:**  
**2. Dezember 2024**  
**Nächster Redaktionsschluss:**  
**17. November 2024**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr 13:30 bis 15:30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**

**Nossen,**  
**Telefon 035242-434 -17**  
**-18**  
**-19**



**Achtung:**

**Nur mit Terminvergabe!**

Montag	09:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen  
**Gesetzlicher Vertreter:**  
 Bürgermeister Christian Bartusch  
**Postanschrift/Kontakt:**  
 Stadtverwaltung Nossen  
 Markt 31 | 01683 Nossen  
 Telefon: 035242/434-0  
 Fax: 035242/43411  
 E-Mail: stadt@nossen.de  
**Verantwortlich für amtliche**  
**Bekanntmachungen der Stadt Nossen:**  
 Bürgermeister Christian Bartusch

**Redaktion Amtsblatt:**  
 Herr Pfennig-Wagner, Telefon: 035242/434-45  
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de  
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an  
 amtsblatt@nossen.de  
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und  
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen  
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in  
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind  
 urheberrechtlich geschützt.  
**Titelfoto:** Kita „Kunterbunt“

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-  
 und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
 Gottfried-Schenker-Straße 1  
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de  
 www.riedel-verlag.de  
 Geschäftsführer: Hannes Riedel  
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über  
 Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt  
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180  
 Haushalte (Quelle SV Nossen).  
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare  
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur  
 Verfügung unter: www.nossen.de.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Stadtverwaltung Nossen

■ **Bekanntmachung**

Die 4. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 14.11.2024, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie 7 Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Nossen, den 20.10.2024

  
 Christian Bartusch,  
 Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachungen**



*Nossener Weihnachtsmarkt*  
*am 3. Advent auf dem Nossener Markt*  
*14. und 15. Dezember 2024*

**Beginn jeweils ab 15:00 Uhr**  
**traditionell mit Weihnachtsmann,**  
**Programm, Süßem und Leckerem sowie**  
**weihnachtlichen Geschenkideen**

**Am Freitag,**  
**den 13. Dezember 2024**  
**laden wieder einige Buden ab 18:00 Uhr**  
**zum „Vorglügen unterm Weihnachtsbaum“ ein.**

**Am Samstag und Sonntag heizt die Freiwillige Feuerwehr Nossen**  
**den Gulaschkessel an und hält**  
**ab 12:00 Uhr ein deftiges Mittagessen bereit!**

## Liebe Nossenerinnen und Nossener,

### ■ Verkehrssicherheit gefährdet durch Vandalismus

In den vergangenen Wochen ist vermehrt aufgefallen, dass an verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, wie Verkehrsschildern, Spiegeln und Stromkästen, Aufkleber angebracht wurden. Leider ist die Entfernung dieser Aufkleber nicht nur zeitaufwendig, sondern führt oft auch zu Beschädigungen des Untergrundes, was besonders ärgerlich bei beschichteten Verkehrszeichen ist.

Das Stadtbild leidet unter diesen Sachbeschädigungen, und die Reparatur oder der Austausch beschädigter Schilder und Einrichtungen bedeutet einen zusätzlichen Kosten- und Arbeitsaufwand, den letztlich wir alle tragen müssen.

Ich möchte Sie daher bitten, die Stadtverwaltung zu unterstützen. Falls Sie etwas Verdächtiges bemerken oder Hinweise zu den Verursachern geben können, melden Sie sich bitte bei der Stadtverwaltung. Jede kleine Information kann dabei helfen, den Vandalismus einzudämmen und unsere Stadt sauber und gepflegt zu halten.

### ■ Schließzeiten in den Kindereinrichtungen

In seiner Sitzung am 01.10.2024 beschloss der Stadtrat die Änderung der Satzung über Kindertagesstätten der Stadt Nossen. Dem Grundsatzbeschluss vom März folgend, wurde mit dieser Änderung in erster Linie die Abschaffung der zweiwöchigen Sommerschließzeit realisiert. Abweichend von den Vorjahren wird es somit ab 2025 keine obligatorische Schließzeit in der 3. und 4. Sommerferienwoche geben. Diese Änderung gilt für alle städtischen Einrichtungen und für alle Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Schulhort). Der Wegfall der Sommerschließzeit stellt gleichzeitig die Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen vor neue Herausforderungen, da planbare Zeiten für Urlaub bzw. Überstundenabbau der Mitarbeiter und Maßnahmen im Objekt (z. B. Grundreinigung) wegfallen. Aus diesem Grund werden sich zum Zwecke der Personalplanung die Einrichtungen zum Jahresende an die Eltern wenden und um eine Information zur Urlaubsplanung bitten. Ich möchte Sie heute schon bitten, die Einrichtungsleitung auf diesem Wege bei der Personalplanung für das kommende Jahr zu unterstützen, da auf Basis der Angaben die Kinderzahlen und somit der Mitarbeiterbedarf unterjährig eingeschätzt werden können.

Die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt auch unter der neuen Satzung bestehen, ebenso die Schließung an Brückentagen.

### ■ Stadtgeschichte im Heimatmuseum

Das Nossener Heimatmuseum hat seine Sommerpause beendet und freut sich im Herbst und Winter wieder auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher. Hinweisen möchte ich auf die umfangreiche Sonderausstellung zu Nossener Unternehmen und Produkten der vergangenen 150 Jahre, die einen sehr interessanten Einblick in unsere vielfältige Geschichte als Wirtschaftsstandort bietet. Ebenfalls erwartet Sie ab dem 29. November wieder die liebevoll gestaltete Weihnachtsausstellung. Die Öffnungszeiten

des Heimatmuseums können Sie diesem Amtsblatt sowie der Website des Museums (<https://heimatmuseum-nossen.de/>) entnehmen.

### ■ Nossen wird grüner

Vielleicht ist Ihnen bereits aufgefallen, dass unser Bauhof mit der Umgestaltung einzelner Rabatten im Stadtgebiet begonnen hat. Die engagierten Mitarbeiter haben ihre eigenen Vorstellungen zur Gestaltung und fachliche Expertise eingebracht, um das Erscheinungsbild unserer Stadt zu verbessern. Ein erstes Beispiel kann vor dem Heimatmuseum betrachtet werden, wo eine Bepflanzung aus Grünpflanzen und Bodendeckern durch Hortensien ersetzt wurde. Ich möchte den Mitarbeitern des Bauhofes für ihren Beitrag zur Stadtverschönerung herzlich danken.

### ■ 50 Jahre Kita Sonnenschein in Ziegenhain

Am 07.10.1974 wurde in unserem Ortsteil Ziegenhain der neue Kindergarten in Betrieb genommen, sodass Belegschaft, Kinder, Eltern und Anwohner in diesem Oktober das 50-Jährige Bestehen der Einrichtung feiern konnten.

Seit einem halben Jahrhundert ist die Kita ein fester Bestandteil des Dorflebens und ein Ort, an dem Kinder aus der Region mit viel Wärme und Hingabe aufwachsen. In einer ländlichen Gemeinde wie der unseren spielt die Kindertagesstätte eine zentrale Rolle. Sie bietet nicht nur den Kleinsten einen sicheren Ort zum Spielen, Entdecken und Lernen, sondern entlastet auch die Familien und unterstützt junge Eltern dabei, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Gerade im ländlichen Raum ist eine solche Einrichtung von unschätzbarem Wert. Sie fördert den Zusammenhalt vor Ort und bringt sich in das Dorfleben aktiv ein (z. B. durch die beliebten Auftritte bei Festen und Veranstaltungen). Die Kita trägt wesentlich dazu bei, dass junge Familien im Dorf bleiben und sich hier heimisch fühlen. Sie ist ein Ort der Gemeinschaft, an dem Freundschaften fürs Leben entstehen – sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern.

Ein großes Dankeschön gilt all den engagierten Erzieherinnen und Erziehern, die über die Jahrzehnte hinweg Generationen von Kindern begleitet und geprägt haben. Dank ihres Einsatzes und ihrer Hingabe konnten unzählige Kinder ihre ersten Schritte ins Leben in einem liebevollen und fördernden Umfeld machen. Wir blicken stolz auf diese 50 Jahre zurück und freuen uns darauf, dass die Kindertagesstätte auch in Zukunft eine zentrale Anlaufstelle für die Familien in unserer Gemeinde bleibt. Auf viele weitere Jahre voller Spiel, Freude und Gemeinschaft!

*Ihr Bürgermeister  
Christian Bartusch*



## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 5. September 2024 im Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:02 Uhr  
Von 22 Stadträten anwesend: 20

Davon entschuldigt: Herr Vilcsko, Herr Lantsch  
Herr Bartusch, Bürgermeister – stimmberechtigt  
Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen  
Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt  
Frau Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt – entschuldigt

#### TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 2. Sitzung des Stadtrates.

Er weist die Räte darauf hin, dass das gesprochene Wort der Sitzung aufgezeichnet wird und dass die Aufzeichnung nur erfolgen kann, wenn der Rat dem zustimmt. Der Stadtrat stimmt der Aufzeichnung einstimmig zu.

Herr Bartusch belehrt über den § 39 SächsGemO und fragt die Stadträte, ob Ladungsfehler zur Sitzung geltend gemacht werden. Dies ist nicht der Fall.

Bürgermeister Bartusch stellt fest, dass 21 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung wurde am 27.08.2024 verschickt und im Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen. Der Stadtrat wurde form- und fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die TOPs 7 und 16 von der heutigen Tagesordnung (TO) abgesetzt werden. Die Absetzung des TOP 7 zur 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen erfolgt, da sich noch eine inhaltliche Anpassung ergeben hat, die eingearbeitet wird. Der TOP 16 entfällt wegen Mangels an Vorlagen.

Stadtrat Thiel fragt, wann mit der Behandlung beider Satzungen zu rechnen ist.

– Bürgermeister Bartusch antwortet, die Satzungen werden im VA (Verwaltungsausschuss) im September vorberaten und werden im Oktober oder November dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über die Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung August. Der Stadtrat hat einen Vergleichsvorschlag des Amtsgerichts Dresden angenommen.

#### TOP 2 – Bürgerfragezeit

Frau Goldbach möchte wissen, ob es die Schließzeiten in den Kitas noch gibt oder ob diese nun abgeschafft wurden.

– Bürgermeister Bartusch antwortet, dass es einen Grundsatzbeschluss des Rates vom März 2024 gibt, die Schließzeiten abzuschaffen. Im September 2024 wird die Vorberatung zur Satzung zur entsprechenden Anpassung der Kita-Satzung stattfinden. Die Beschlussfassung zur Satzung obliegt dann auch dem Stadtrat, der Satzungsentwurf wird die Abschaffung der Sommerschließzeiten ab 2025 vorsehen.

Stadtrat Schindler spricht die Änderung der Parkmöglichkeiten auf der Poststraße in Nossen an und hinterfragt den Grund dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

– Herr Bartusch teilt mit, dass im letzten November ein Personalwechsel im Ordnungsamt stattgefunden hat und die erlassene verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) davor erlassen wurde. Er nimmt den Hinweis zur Klärung mit.

Stadtrat Weinhold hat zwei Bürgerfragen und einen Hinweis mitgebracht:

1. Wann wird in Rhäsa das Thema Straßenbeleuchtung geregelt, es würden noch Kabel freiliegen.
2. Wann werden die eingewachsenen Straßenlampen freigeschnitten.
3. Hinweis: Diese Woche war ein Einsatz der Feuerwehr (FFW) in

Rhäsa. Aufgrund fehlender Straßenschilder hatte die FFW Probleme, zum Einsatzort zu gelangen. Die Querstraße sollte entsprechend gekennzeichnet werden.

- Herr Bartusch beginnt mit dem Hinweis, die Beschilderung wird angepasst. Zum Punkt 1 ist zu sagen, der Auftrag an das Elektro-Unternehmen ist erteilt, die Zeitschiene zur Durchführung wird nachgereicht.
- Herr Wetzig ergänzt zum Punkt 2, dass an einem unbewohnten Haus ein Raum durch eine eingewachsene Straßenlampe hell erleuchtet wird. Der Hinweis wird mitgenommen.

Stadtrat Schwarze bedankt sich für die Umsetzung der Reparatur der Beleuchtung im Bereich Kreuzung Dresdner Straße/Talstraße. Weiterhin weist er darauf hin, dass im Amtsblatt September der neue Stadtrat vorgestellt wird. Auf der zweiten Seite ist die Niederschrift der Protokolle Juni und Juli gedruckt. Die zeitliche Versetzung irritiere die Bürgerinnen und Bürger.

- Herr Bartusch antwortet, dass in der Geschäftsordnung (GO) des Stadtrates geregelt wurde, ein Protokoll erst nach der Freigabe durch den Rat in der Folgesitzung für das Amtsblatt freizugeben. Durch die Sommerpause sind im aktuellen Amtsblatt die Protokolle vom Juni und der Sondersitzung Juli gedruckt.

Stadtrat Schindler kommt nochmals zurück auf die Situation Poststraße. Die aktuelle Regelung kann als Sicherheit gesehen werden, die Anwohner vermissen aber die Parkflächen.

Weiterhin sollte an der Einfahrt Edeka ein LKW-Parkverbot eingerichtet werden, denn diese behindern die Sicht und sind eine Gefahr. Die Gefahr besteht für Fahrzeuge, welche vom Edeka-Parkplatz rausfahren, was auch viele Eltern betrifft, die ihre Kinder zur Kita bringen oder holen.

- Herr Bartusch nimmt den Hinweis mit zur Klärung, was die Motivation war, die Regelung so zu gestalten. Der Kollege konnte es nicht begründen, da er zu dem Zeitpunkt noch nicht im Hause war.

Stadtrat Röthling bezieht sich auf die Bekanntmachung zur Veräußerung von Grundstücken im Gewerbegebiet (GG) Augustusberg. Wie ist die verkehrstechnische Anbindung geplant?

- Herr Bartusch antwortet, die Bekanntmachung erfolgt nach einem Grundsatzbeschluss zur Unterstützung eines Investors zur weiteren Entwicklung des GG, ohne Einzelhandelssondergebiet. Die Zuzugung ist geplant wie im Bebauungsplan (BPlan).

Stadtrat Nowack teilt mit, dass im Außenbereich des Hortes der Grundschule (GS) Nossen wenig Schatten ist. Es war geplant, den Bereich zu sanieren, die Mittel wurden aber nicht ausgeschüttet. Plant die Stadt, den Eigenanteil dafür zu verwenden, z.B. für Sonnensegel? Oder wird der Eigenanteil zurückgehalten und gewartet, ob die Ausschüttung noch erfolgt?

- Herr Bartusch antwortet, dass bis zum Jahreswechsel die Eigenmittel nicht angetastet werden, um im Falle einer künftigen Förderung diese einbringen zu können. Ziel ist die Realisierung der gesamten Maßnahme mit Fördermitteln. Wenn dies absehbar nicht gelingen sollte, wird Anfang 2025 entschieden, welche Maßnahmen mit den Eigenmitteln realisiert werden können. In diese Entscheidung werden die Nutzer einbezogen.

Frau Goldbach spricht die Digitalisierung der Grundschule und die damit eingesetzten digitalen Tafeln an. Die Fenster blenden und machen den Unterricht für die Kinder schwierig. Ist es möglich, Abhilfe durch Außenrollen zu schaffen?

- Herr Bartusch antwortet, dass aufgrund des Denkmalschutzes des Gebäudes die Anbringung von Außenrollen schwierig ist. Das Thema Innenrollen kann geprüft werden und wird mitgenommen.

Frau Goldbach fragt weiter zum Thema Breitband, da viele Straßen in den zwei Jahren deshalb geöffnet wurden und das Internet sich aber nicht verbessert hat.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Bartusch bestätigt und teilt mit, dass aktuell keine verbindlichen Aussagen von Vodafone zum Zeitplan des Ausbaus zu erhalten sind. Der Fertigstellungstermin September 2024 wurde nicht gehalten, die Verwaltung ist bemüht, die Beschleunigung herbeizuführen. Er bittet um Verständnis, im öffentlichen Teil der Sitzung nicht über die vertragliche Seite sprechen zu können.

Es gibt keine weiteren Fragen und Hinweise für die Bürgersprechstunde. Der Bürgermeister begrüßt Herrn Biermann zum TOP 3 und übergibt das Wort für die Ergebnisse der örtlichen Prüfung für 2023 der Stadt Nossen.

### **TOP 3 – Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Nossen**

Der Jahresabschluss 2023 wurde nach den Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO, der SächsKomKBVO und der VwVKomHSys erstellt und anschließend durch die BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft örtlich geprüft.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2023 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Nossen darstellt. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO fest.

Entsprechend § 88c Abs.3 SächsGemO ist dieser Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sind mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Nossen festzustellen.

Stadtrat Nowack erfragt, ob in 2023 außer für das Breitband weitere Fördermittel an die Stadt gezahlt wurden.

- Bürgermeister Bartusch antwortet, es gab u. a. Fördermittel für die Sanierung der Turnhalle Leuben, für die Neuerrichtung einer E-Ladesäule im Rathaus, für den Kanalbau Katzenberg, den Straßenbau Heynitz und weitere geförderte Maßnahmen. Diese Mittel werden unter den Sonderposten bzw. im laufenden Ertrag ausgewiesen.

Stadtrat Thiel dankt für die umfassenden Ausführungen und fragt, wie sich die Prüfung darstellt, wenn die Maßnahme Breitband herausgenommen und separat ausgewiesen wird. Die Ansicht bringt eventuell eine bessere Transparenz für die Stadträte.

- Die Kommune profitiert aufgrund der Ertragssteigerungen. In 2022 war es eine gute Situation, dass die Erträge höher waren als die Aufwendungen. Aktuell sieht man, dass die Aufwendungen die Erträge wegzehren, erklärt der Bürgermeister.

Der Stadtrat der Stadt Nossen stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt Nossen mit nachfolgenden Kennzahlen fest und nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2023 zur Kenntnis.

### **Abstimmung Beschluss-Nr.: 2024-FIN-0020 21 Fürstimmen**

Bürgermeister Bartusch dankt Herrn Biermann für die Ausführungen und wünscht einen guten Heimweg. Für die Ausführungen zu TOP 4 ist Frau Strigl, Geschäftsführerin der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH (WVG) eingeladen. Der Bürgermeister begrüßt Frau Strigl und übergibt das Wort.

### **TOP 4 – Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung erstellt.

Die vom Aufsichtsrat bestellte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DOMUS AG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2023 geprüft und diese ohne Einwendungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 ausführlich über den Bericht des Wirtschaftsprüfers beraten. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2023 und des Lageberichtes des Geschäftsführers zum Geschäftsjahr 2023 ergaben sich keine Einwendungen für den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung empfohlen. Der Wirtschaftsprüfer hat an der Bilanzsitzung teilgenommen. Er berichtete über den Umfang und die Schwerpunkte der Abschlussprüfung und stand für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Herr Bartusch dankt Frau Strigl für die Ausführungen und dankt weiterhin dem Team der WVG und dem Aufsichtsrat für das erfolgreiche Geschäftsjahr. Das leicht negative Ergebnis zeigt den Aufwand an Renovierungen um adäquate Wohnangebote zu schaffen.

Stadtrat Rabe dankt im Namen des Aufsichtsrates und aus der Mitte des Stadtrates heraus für die gute Arbeit und erhofft sich eine gute Zusammenarbeit im nächsten Jahr.

Die Stadträte stimmen entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates der WVG

1. dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH,
2. der Verrechnung des ergebnen Jahresfehlbetrages zum 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 4.850,31 mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 80.682,58 und dem Vortrag auf neue Rechnung
3. sowie der Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 zu und beauftragen den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

### **Abstimmung Beschluss-Nr.: 2024-FIN-0017 21 Fürstimmen**

Die Aufsichtsratsmitglieder der WVG Rätin Haas und die Räte Rabe und Strehle rücken wegen Befangenheit bei TOP 5 vom Tisch ab.

### **TOP 5 – Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2023**

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen.

Die Stadträte beauftragen den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

### **Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-FIN-0018 18 Fürstimmen, 3 Befangenheiten**

Drei Stadträte rücken zurück an den Tisch.

Herr Bartusch bedankt sich bei Frau Strigl für die Erläuterungen und wünscht einen guten Heimweg.

### **TOP 6 – Zuordnung der Beteiligungen an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia dem „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) Volksbad Nossen**

Die Stadt Nossen besitzt zwei Geschäftsanteile (Nr. 142 und 398) an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der envia und erzielt hieraus regelmäßig Beteiligungserträge aus Ausschüttungen (zuletzt Ausschüttung für das Geschäftsjahr 01.07.2022 bis 30.06.2023 in Höhe von 6.541,02 €, wovon nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 5.505,90 € an die Stadt ausgezahlt wurden).

Der BgA Volksbad Nossen besitzt keine Eigenkapitalausstattung und hat jährlich Fehlbeträge zu verzeichnen. Der zuletzt festgestellte Verlustvortrag (31.12.2022) beläuft sich auf 2.744.738,00 €.

Mit der Zuordnung der Geschäftsanteile soll eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung sowie der Finanz- und Ertragskraft des BgA erreicht werden. Nachteilige Auswirkungen für den Gemeindehaushalt

## Öffentliche Bekanntmachungen

resultieren aus der Zuordnung nicht, da mit den Erträgen eine Reduzierung des Zuschussbedarfs des BgA Volksbad Nossen zu Gunsten anderer Einrichtungen erreicht wird.

Stadtrat Pohla findet es gut, dass Nossen ein Freibad hat aber bei einem Minus von über zwei Millionen Euro sollte überlegt werden, wie das Bad anderweitig finanziert werden kann.

- Herr Bartusch antwortet, dass wenn die Anteile aus der KBE dem Volksbad nicht zugeordnet werden, die Kommune Kapitalertragssteuern zahlen muss. Die genannten 2,7 Millionen Euro sind nicht der Jahresverlust, sondern der fortgeschriebene Verlustvortrag seit mehreren Jahren. Aus der Erinnerung heraus ist der Jahresverlust mit ca. 140 T€ zu benennen. Dies ist üblich für ein Freibad. Mit den Eintrittsgeldern kann nur geringer Anteil der Kosten gedeckt werden.

Der Stadtrat beschließt die Beteiligungen an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (Ifd. Nr. 142 und 398) mit sofortiger Wirkung dem „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) Volksbad Nossen zuzuordnen (Einlage).

### **Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-FIN-0022** **21 Fürstimmen**

### **TOP 7 – Beschluss über die 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten ab 01.01.2025 – Beschluss-Nr. 2024-HA-0017 entfällt**

### **TOP 8 – Vergabe Winterdienstleistung im ehemaligen Gebiet der Gemeinde Rüsseina**

Aufgrund der Vertragskündigung des vorherigen Vertragspartners hat die Stadt Nossen eine beschränkte Ausschreibung unter drei leistungsfähigen Anbietern vorgenommen. Bis zum Ende der Einreichungsfrist gingen zwei Angebote ein.

Die angebotenen Stundensätze werden nach Aufwand zur Abrechnung kommen. In den letzten drei Jahren beliefen sich die Einsatzstunden des ehem. Dienstleisters in Summe auf 558 Stunden Multicar und 237 Stunden Traktor (Fa. Miedtank 98.062,55 € brutto; Bieter 2 75.684,00 € brutto).

Unter Berücksichtigung der Grundeinsatzpauschale und der prognostizierten zu leistenden Einsatzstunden im geplanten 3-Jahreszeitraum ergibt sich folgendes Bild:

1. Fa. Miedtank 166.606,55 € brutto in 3 Jahren (55.535,52 €/Jahr)
2. Bieter 2 193.494,00 € brutto in 3 Jahren (64.498 €/Jahr)

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.08.2024 dem Vorschlag zugestimmt und schlägt dem Stadtrat die Vergabe der Winterdienstleistung im ehem. Gebiet der Gemeinde Rüsseina an den Dienstleister Firma Miedtank aus Oberstößwitz vor.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Winterdienstleistungen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rüsseina an die Firma Miedtank Erd- & Landschaftsbau aus Oberstößwitz zu vergeben.

### **Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0067-1** **21 Fürstimmen**

### **TOP 9 – Beschluss über die Neufassung 2024 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Nossen**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nossen, welche die Übertragung der Straßenreinigungspflicht gemäß § 51 des Sächsischen Straßengesetzes auf die Anlieger regelt, wurde letztmalig im Jahr 2001 überarbeitet. Mit der Neufassung erfolgt die Anpassung an den aktuellen Rechtsrahmen, Sach- und Gebietsstand. Alle Änderungsvorschläge können der beigefügten Synopse (Anlage) entnommen werden.

Die Satzung wurde im Technischen Ausschuss (25.07.2023) und im Verwaltungsausschuss (27.07.2023) vorberaten. Beide Gremien haben dem Stadtrat die Beschlussempfehlung ausgesprochen. In der Stadtratssitzung vom 10.08.2023 wurde der Satzungsentwurf erneut zur Vor-

beratung in die Ausschüsse verwiesen. Die Beratungen erfolgten am 22.08.23 (TA) und 24.08.23 (VA). In der Stadtratssitzung am 14.09.2023 fand der Beschlussvorschlag dann keine Mehrheit.

Die Verwaltung hat die bisherigen Kritikpunkte eingearbeitet und legt den Vorschlag nun erneut zur Beschlussfassung vor. Der neue Entwurf wurde im Technischen Ausschuss (20.08.2024) und im Verwaltungsausschuss (22.08.2024) vorberaten. Beide Gremien haben dem Stadtrat, unter Einbeziehung der im TA erfolgten Änderungshinweise, die Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Nossen gemäß der beigefügten Anlage.

### **Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0072-1** **14 Fürstimmen, 5 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen**

### **TOP 10 – Beschluss zur Vergabe von Landschaftsbauarbeiten „Gewässerinstandsetzung 2024“**

Die Leistungen zur Gewässerunterhaltung wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Unterlagen wurden an fünf Firmen versandt. Die Submission fand am 17. Juli 2024 um 10:00 Uhr statt. Zum Submissionstermin lagen vier Angebote vor. Die Auswertung ergab, dass der Bieter Nitsche Bau Meißen das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Kostenberechnung durch das Planungsbüro lag in Höhe von 78.700,65 €. Der Maßnahmenumfang ist vollständig im Doppel-Haushalt 2024/2025 abgebildet. Die Baufertigstellung wird im 1. Halbjahr 2025 erfolgen. Die Leistungen umfassen die Instandsetzung von 3 Einzelmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Beräumung und Böschungsinstandsetzung“:

- in Stahna der Stahnaer Bach
- in Leuben Am Bach 6/7
- in Leuben im Bereich des Bäckers am Dreißiger Wasser

Stadtrat Fischer stellt fest, dass hier nicht alle Gewässer 2. Ordnung inkludiert sind, die einer Pflege bedürften. Gibt es einen Turnus zur Pflege?

- Herr Wetzig teilt mit, dass es weitere 148 km pflegenotwendiger Gewässer 2. Ordnung im Stadtgebiet gibt und das Geld nicht für alles reicht. Der Bauhof führt die Gewässerkontrollen und -pflegen in einem Unterhaltungsturnus durch.
- Herr Fischer bittet, dem Rat diesen Turnus zur Verfügung zu stellen. Im ländlichen Gebiet wird oft diskutiert, warum gerade „dieser“ Bach nicht gereinigt wird.
- Herr Wetzig reicht den Turnus nach.

Stadtrat Thiel pflichtet Stadtrat Fischer bei und bezieht sich auf Stahna. Die Maßnahme dort sollte oberhalb des Ortes durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, dass wenn der Durchfluss vergrößert wird, im Starkregenfall das Wasser vor dem Ort weg- und nicht durch den Ort geleitet wird.

- Herr Wetzig teilt mit, dass im letzten Winter ein Einstau und daraus folgend eine Flächenvernässung stattgefunden hat. Es ist bekannt, dass der Aufwuchs von Schilf unterstrom des Straßendurchlasses eingedämmt werden muss, um den Durchlauf zu verbessern. Diese Umsetzung erfolgt durch den Bauhof.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag für die Bauarbeiten für die Instandsetzung an Gewässern in Höhe von 74.532,73 € brutto an die Firma Nitsche Bau Meißen zu erteilen.

### **Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0075** **21 Fürstimmen**

### **TOP 11 – Neubau Einfamilienwohnhaus mit Stellplätzen** **Antrag auf Befreiung: Verschiebung 2. Baum im Zufahrtsbereich in den Garten**

Der Antragsteller beantragt die Verschiebung des 2. Baumes vom Zu-

## Öffentliche Bekanntmachungen

fahrtsbereich in den Garten. Durch die Grenzverschiebungen stehen zwei Bäume auf dem Grundstück (Zufahrtsbereich). Der Antragsteller macht geltend, dass der Bebauungsplan eine straßenbegleitende Baumpflanzung je Grundstück vorgibt und das durch die Parzellierung eine Verschiebung stattgefunden hätte. Die Bauherren haben durch die Grenzverschiebungen zwei Bäume auf dem Grundstück.

Die Baumstandorte waren für den Bauherren mit Grundstückserwerb erkennbar. Ebenso könnte er, wie im B-Plan ausdrücklich vorgesehen, privatrechtlich eine Standortverschiebung des Baumes auf das Nachbargrundstück erwirken. Auch eine Überarbeitung seines Projektes ist zumutbar. Andere Gründe wurden nicht vorgetragen.

Seitens der Bauverwaltung ist hier kein besonderer Härtefall erkennbar und es wird empfohlen das Einvernehmen zu diesem Gesamtantrag NICHT zu erteilen.

Stadtrat Thiel stellt fest, dass die Beschlussfassung eine Formalie ist. Wenn ablehnend beschlossen wird, kann der Antrag dann geheilt werden?

- Herr Bartusch bestätigt, dass der Hausbau selbst nicht genehmigungspflichtig wäre, aber durch die Beantragung mit dem Befreiungsantrag gekoppelt wurde.
- Herr Wetzig stimmt dem Bürgermeister zu. Die Bauherren sollten wissen, wie sie mit ihrem Grundstück umgehen. Oft werden nur Haus und Garage beantragt, die Begrünung kommt in der Regel nach. Die Einheit wurde wissentlich vermittelt. Der Bauherr könnte den Baum ca. fünf Meter zur Seite setzen, der BPlan stellt anheim, dass Bäume bis zu fünf Meter nach links oder rechts verschoben werden können.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau Einfamilienhaus mit Stellplätzen incl. Antrag auf Befreiung „Verschiebung 2. Baum im Zufahrtsbereich in den Garten“ auf dem Flurstück 205/10 der Gemarkung Rhäsa (Biberring 9) nicht.

**Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0074**  
**18 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen**

### **TOP 12 – Antrag auf Befreiung: Abweichung von der vorgegebenen Pflanzliste im Bebauungsplan Wohngebiet „Muldenblick“**

Der Antragsteller beantragt die komplette Pflanzfläche mit Sträuchern/Bäumen seiner Wahl (siehe Antrag) zu bepflanzen. Dieser Antrag wurde durch die Bauverwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Pflanzliste festgelegt durch Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ vom 01.04.2020
- In der Anlage 1 sind alle bestätigten und abgelehnten Sträucher und Bäume aufgelistet
- Ablehnung Bäume: Olivenbaum, Korkenzieherweide, Niwaki. Die abgelehnten Bäume sind nicht einheimisch und kein Ersatz der Bäume aus der Pflanzbindung in deren Nutzung und Funktion.
- Die angefragten Sträucher konnten vollständig bestätigt werden. Diese sollen auf 1/3 der Pflanzfläche und auf den restlichen 2/3 sollen die vom Bebauungsplan vorgesehen Sträucher/Bäume gepflanzt werden.

Anmerkung Herr Wetzig: Es ist dem Bauherrn freigestellt, außerhalb der von der Verwaltung angegebenen Flächen andere Gehölze als vorgegeben anzupflanzen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung „Abweichung von der vorgegebenen Pflanzliste (Anlage 1)“ auf dem Flurstück 205/35 der Gemarkung Rhäsa (Biberring 23) aufgrund folgender Gesichtspunkte:

- 1/3 eigene Auswahl nach korrigierter Vorschlagsliste auf Pflanzbindungsfläche
- 2/3 nach Pflanzliste des B-Planes auf Pflanzbindungsfläche

**Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0076**  
**19 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen**

### **TOP 13 – Antrag auf Befreiung von der Pflanzbindung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Muldenblick“; Flst 205-39 der Gemarkung Rhäsa**

Die Pflanzliste ist festgeschrieben im Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ vom 01.04.2020. Ziel der verpflichtenden straßenbegleitenden Bepflanzung, gemäß Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ ist es, durch eine artenreiche Straßenbegleitpflanzung eine Ansichtsgüte zu erzielen. Der Antragsteller beantragt anstelle der auf seinem Grundstück straßenbegleitend zu pflanzenden 2 Winterlinden alternativ die verwandte Silberlinde sowie eine Silberweide zu pflanzen (Anlage 1). Der gewünschte Charakter würde bei Erteilung dieser Befreiung und den zu erwartenden Folgeanträgen der Nachbargrundstücke zerstört werden. Die Silberlinde ist geringfügig trockenheitstoleranter, hat aber ein anderes Erscheinungsbild als die Winterlinde, was dem Grundkonzept des B-Planes abträglich ist. Seitens der Bauverwaltung konnte bisher nicht festgestellt werden, dass bei Winterlinden fortschreitende Trockenschäden auftreten. Die flachwurzelnde Silberweide bietet sich aufgrund der zu erwartenden Hebungen im Gehweg- und Straßenbereich sowie der später zu erwartenden Bruchgefahr als Straßenbaum nicht an. Deshalb empfiehlt die Bauverwaltung diesem Befreiungsantrag NICHT stattzugeben.

Der Stadtrat der Stadt Nossen erteilt, in Bezug auf das Straßenbegleitgrün, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von der Pflanzbindung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Muldenblick“ durch Anpflanzen artverwandter und widerstandsfähigerer Bäume auf dem Flurstück 205/39 der Gemarkung Rhäsa (Biberring 31) nicht.

**Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0077**  
**19 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen**

Herr Röthling rückt befangen vom Tisch ab.

### **TOP 14 – Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss Ergänzungssatzung „Augustusberg 79 c, Gemarkung Augustusberg“**

Nach Vorberatung im TA hat der Stadtrat in 2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro hat den Entwurf erarbeitet und mit der Bauverwaltung abgestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Teilbereich des Flurstückes 452/9 der Gem. Augustusberg (Augustusberg 79 c) einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung vom August 2024 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung im Rathaus Nossen und im Beteiligungsportal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 09.10. bis einschließlich 11.11.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmung Beschluss-Nr. 2024-BA-0080**  
**19 Fürstimmen 1 Enthaltungen 1 Befangenheit SR Röthling**

SR Röthling rückt zurück an den Tisch.

### **TOP 15 – Information über die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Mehrgenerationenplatz und Begegnungsort – Am Kronberg“**

Die Bauleistungen zum Mehrgenerationenplatz am Kronberg Nossen wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt fünf Firmen forderten die Unterlagen an. Zum Submissionstermin am 17.06.2024 lagen zwei Angebote vor.

Nach Angebotsprüfung stellte sich die Steinbach & Richter GbR aus Lichtenau mit einer Angebotssumme von 144.532,30 € brutto als wirtschaftlichster Anbieter heraus.

Das Angebot des Zweitplatzierten endete auf 186.239,75 € brutto.

Die Mittel sind vollständig im Haushalt eingestellt. Die Beauftragung, auf

## Öffentliche Bekanntmachungen

der Grundlage der Ermächtigung des Bürgermeisters (2024-BA-0063) ist am 28.06.2024 erfolgt.

Baubeginn war am 01.08.2024. Die Maßnahme wird mit 70% über das Programm „Vitale Dorfkerne“ gefördert und soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

Stadtrat Fischer entnimmt der Vorlage, der Baubeginn war am 01.08.2024. Wann geht es dort weiter?

- Herr Wetzig teilt mit, dass noch im September begonnen wird, es gibt einen knappen Abrechnungstermin. Die Geräte haben eine Bestellzeit von ca. 9 bis 12 Wochen – gebaut ist schnell, wenn die Geräte da sind.

Stadtrat Thiel erfragt den Kostenrahmen der Maßnahme.

- Herr Wetzig antwortet mit 205 T€.
- Herr Bartusch ergänzt plus die Planungsleistungen. Trotzdem sind die Kosten eine positive Überraschung bei den heutigen Baupreisen.

Informationsvorlage 2024-BA-0079

### TOP 16 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergäben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden – entfällt

### TOP 17 – Protokollkontrolle

Das Protokoll der Ratssitzung August liegt den Stadträten vor. Es gab zwei redaktionelle Änderungen, die direkt zum Ende des öffentlichen Teils vorgenommen wurden. Anschließend wurde das Protokoll von zwei Räten, die der Augustsitzung beigewohnt haben, unterzeichnet.

Stadtrat Thiel merkt an, dass es wünschenswert ist, das Protokoll vor dem Wochenende der nächsten Sitzung im RIS einzustellen. Dann können Änderungen auch zeitgerechter an die Verwaltung weitergeleitet werden.

Stadtrat Rabe pflichtet Stadtrat Thiel bei. Es wurde im Rat ein Beschluss gefasst und es sollte nicht zur Regel werden, dass der Rat sich im Vorfeld der nächsten Sitzung nicht mit dem Protokoll auseinandersetzen kann.

### TOP 18 – Verschiedenes und Informationen

#### ■ Bautenstände

#### Breitband (Vodafone)

Abnahme erfolgte in den Losen 1, 2, 4, 5, 6 und 7

- Los 3 – Firma AKS  
Bautätigkeit in Schleinitz, Wauden, Lossen, Perba und Leuben
- Los 8 – Firma Kellner → Firma Lindner  
Bautätigkeit Leuben, Graupzig
- Los 9 – Firma AKS  
Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme

#### S85 Mertitz

- Bauunterbrechung wegen archäologischen Ausgrabungen
- Aufhebung der Vollsperrung Abzweig Mettelwitz bis K 8080 aufgrund der Aussetzung der Straßenbauarbeiten während der archäologischen Grabungsarbeiten
- die großräumige Umleitungsführung bleibt unverändert bestehen Wolff & Müller als Auftragnehmer hat aufgrund der mehrmonatigen Unterbrechung den Vertrag gekündigt
- Nach Rücksprache mit dem LASuV in KW 31 erfolgt eine erneute Ausschreibung nicht wie angedacht im August 2024, sondern soll 2025 erfolgen – Zeitraum offen
- Bau Durchlass Mertitz - Ausführende Firma Bauunternehmung Hartmann
- Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Zöthain 10.06. bis November 2024

#### Brücke Ilkendorf

Auftrag für weitere Planung ist ausgelöst  
Zeitschiene – Umverlegung Telekom und Strom im Winter 2024/2025  
Voraussichtlicher Baubeginn März 2025

#### Deckensanierung „Alte B101“ Shell Autohof

Zuwendungsbescheid ist eingegangen  
Voruntersuchung Radweg liegt vor

#### Straßenbau Eula

Einbindung des neuen Planungsbüros  
Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde und Bahn

#### Grundhafter Ausbau der Hospitalstraße

Vorbereitung Ausschreibungsunterlagen durch Planungsbüro

#### Brücken Heynitz

Vorbereitung Notsicherung Gewölbe  
Erarbeitung denkmalschutzrechtliche Genehmigung

#### Klimamillion – LED Umstellung in OT Leuben

Auswertung erfolgt – Auftrag ausgelöst – Umsetzung 4. Quartal 2024

#### Vorbereitung der Maßnahmen

Neubau Regenwasserkanal Raußlitz  
Haltestelle Talstraße  
Grundhafter Straßenbau Schleinitzer Straße in Leuben  
Kulturinsel Markt Nossen

Stadträtin Haas bezieht sich nochmals auf den Breitbandausbau und die Tatsache, dass bei der Vorstellung der Ausbaumaßnahme Ringe vorgestellt wurden, die nach und nach in Betrieb gehen sollten. Ist überhaupt schon ein Ring in Betrieb gegangen?

- Herr Wetzig antwortet, nach Kenntnis der Verwaltung ist das nicht der Fall.

Stadtrat Schwarze möchte wissen, was in diesem Zusammenhang Oberflächenwiederherstellung bedeutet.

- Herr Wetzig antwortet, damit sind z.B. Setzungen in der Straße gemeint, die ausgefräst und repariert werden.

Stadtrat Thiel gibt zu bedenken, ob die Bushaltestelle Talstraße prioritär ist. Es sollte dazu nochmals gesprochen werden, wann ist das geplant?

- Herr Bartusch antwortet, dass dies Thema im TA sein wird.

#### Termine

Ratssitzung Oktober	01. Oktober 2024
Raußlitz Rittergut	
Technischer Ausschuss	17. September 2024
Verwaltungsausschuss	19. September 2024

Bürgermeister Bartusch teilt dem Rat mit, dass Vertreter der bauwo“ im nächsten TA anwesend sein werden um die nächsten Schritte vorzustellen

- Herr Wetzig fügt an, auch der Lärmaktionsplan ist mit eingearbeitet.

Stadtrat Nowack möchte wissen, ob die Stelle des Energiemanagers in der Verwaltung wieder besetzt ist.

- Herr Bartusch antwortet, dass Herr Dr. Zich die Stelle des Energiemanagers, lt. Beschlussfassung aus dem TA, besetzt hat.

Stadtrat Rabe kommt zurück auf den Außenbereich des Hortes Nossen. Die Verschiebungen der geplanten Baumaßnahmen resultieren aus fehlenden Förderungen. Das Kreisschulamt hat Auflagen erteilt, um mit der Anzahl an Kindern agieren zu können. Bisher ist wenig passiert, das stimmt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht glücklich. Es gibt ein Schreiben an den Bürgermeister, in dem die Einrichtungsleiterin die Situation schildert. Die Hortleiterin hat sich an den Stadtrat gewandt und es gibt zwischenzeitlich einen Gesprächstermin mit der Verwaltung dazu. Die Bitte ist, aus dem Gespräch getroffene Maßnahmen dem

## Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtrat kund zu tun. Vielleicht gibt es Maßnahmen, wo der eine oder andere unterstützend agieren kann und Maßnahmen, die durch den Bauhof umgesetzt werden können. Dies sollte zuerst mit der Einrichtungsleiterin besprochen werden.

- Herr Bartusch antwortet, die Einrichtungsleiterin ist informiert über die Strategie des Gesamtpakets und weiß auch Bescheid, dass die Eigenmittel nicht eingesetzt sind. Klargestellt werden muss, dass es keine konkreten Auflagen zur Gestaltung des Ausbereichs gibt, sondern lediglich eine Flächenvorgabe je Kind. Es wurde in Zusammenarbeit mit Schule und Hort ein Maßnahmenpaket erarbeitet mit dem Ergebnis, dass leider keine Fördermittel bereitstehen. Wenn diese nicht verfügbar sind muss geklärt werden, was am wichtigsten ist.
- Herr Rabe fügt an, dass es der Leitung darum geht, was auch mit wenigen Mitteln umgesetzt werden kann.

Stadtrat Thiel erinnert, dass im Zuge der Haushaltsdiskussion die Kapazitätserweiterung besprochen wurde. Das sei eine Diskrepanz. Hier sei ein Informationsdefizit an den Stadtrat gegeben, auch deshalb sollte das Ergebnis des Termins an den Stadtrat gegeben werden. Wenn es ein Brandbrief wäre, gehörte dieser in den Rat um als Rat einschätzen zu können, welche Maßnahmen gemacht werden müssen.

Stadträtin Haas vermisst die in der letzten Sitzung angekündigte Weiterleitung der in Vorbereitung befindlichen Änderung der Kita-Satzung sowie die Aussage zur GS Raußnitz bezüglich der Baumaßnahmen in den letzten Sommerferien.

- Herr Wetzig antwortet bezüglich der Grundschule Raußnitz, dass er der Sache nachgegangen ist. Es wurden ursprünglich Maßnahmen in drei Jahresscheiben geplant. Um Förderangebote zu nutzen, wurden diese Maßnahmen in einem Förderantrag zusammengefasst. Da die Terminierung der Grundreinigung jeweils im Frühjahr erfolgt und mit Baumaßnahmen in den Sommerferien gerechnet wurde, wurde

die Grundreinigung auf die Herbstferien verschoben. Da noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt, kann hier noch nicht begonnen werden.

Stadtrat Fischer wurde angesprochen, weil vermehrt Ausbildungen des Kreises im Nossener FFW-Gerätehaus mit der Technik der Nossener FFW stattfinden. Wie agiert hier die Stadt?

- Herr Bartusch nimmt den Hinweis zur Klärung mit.

Stadträtin Haas bezieht sich auf eine Notiz zur Satzung Abwasser. Wie ist der Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und die Tendenz der zukünftigen Ausgaben? Sollte diese Satzung eher angepasst werden?

- Herr Bartusch antwortet, die wirtschaftliche Entwicklung im Abwasserbereich hat die Verwaltung im Blick
- Herr Wetzig bestätigt, die Verwaltung liegt in der Kalkulation. Das Institut Halbach wird um die Zuarbeit einer Fünfjahreskalkulation gebeten.

Stadtrat Frenzel-Arnhold teilt mit, dass am Wochenende das Nossener Weinfest stattfindet.

Protokollierung: Kiesow

*Christian Bartusch, Bürgermeister*

Im Amtsblatt September wurde das Protokoll vom 18. Juni 2024 veröffentlicht. Herr Post hat einen redaktionellen Fehler angezeigt, der hier wie folgt geändert wird:

Seite 6, TOP 9

Stadt Post möchte wissen ... korrigiert: Stadtrat Post möchte wissen

## ■ 9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit Beschluss Nr. 2024-HA-0017-1 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 16.10.2023 wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

- c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden – 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Für das Jahr 2025 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = 317,88 Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = 189,21 Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = 102,17 Euro pro Monat. Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres.

(2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkerbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 22/7/0468 vom 05.09.2022 bis 31.12.2024 nach § 15 (1) Satz 3 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen:

	Alleinerziehende Ermäßigung um	Familie Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 Stunden:		
1. Kind	16,80 €	0,00 €
2. Kind	84,00 €	63,00 €
3. Kind	100 %	100 %
Kindergarten 9 Stunden:		
1. Kind	9,00 €	0,00 €
2. Kind	43,20 €	33,60 €
3. Kind	100 %	100 %
Hort 6 Stunden:		
1. Kind	4,50 €	0,00 €
2. Kind	21,00 €	16,00 €
3. Kind	100 %	100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.

Daraus ergeben sich für 2025 folgende Elternbeiträge:

<b>■ Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)</b>
Elternbeitrag 21 % Betriebskosten
317,88 € 1.513,70 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	353,20	334,53
2. Kind	283,20	259,87
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	317,88	301,08
2. Kind	254,88	233,88
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	211,92	200,72
2. Kind	169,92	155,92
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00

<b>■ Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)</b>
Elternbeitrag 30 % Betriebskosten
189,21 € 630,71 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	210,23	200,23
2. Kind	172,90	162,23
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	189,21	180,21
2. Kind	155,61	146,01
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	126,14	120,14
2. Kind	103,74	97,34
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00
max. 4,5 Stunden		
1. Kind	94,61	90,11
2. Kind	77,81	73,01
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00

<b>■ Schulhort – Grundschule</b>
Elternbeitrag 30 % Betriebskosten
102,17 € 340,58 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 5 Stunden		
1. Kind	85,14	81,39
2. Kind	71,81	67,64
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00

max. 6 Stunden		
1. Kind	102,17	97,67
2. Kind	86,17	81,17
3. Kind und weitere Kinder	0,00	0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält. Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Dieses weitere Entgelt beträgt:
  - a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = 8,40 Euro,
  - b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = 3,50 Euro und
  - c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = 2,84 Euro.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro Stunde für den Krippenbereich und 15 Euro pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.
- (7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 4 erhoben. Hierfür wird ein Teiler von 21 Tagen pro Monat auf den jeweiligen Monatsbetrag angewendet. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig benutzen, sind Gastkinder. Für den Gastkinderstatus wird keine gesonderte Ermäßigung gewährt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 08.10.2024

Christian Bartusch, Bürgermeister




## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840); des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen-SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am mit Beschluss folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte (im Folgenden vereinfacht Eltern genannt), deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nossen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Unabhängig von der Anzahl und dem Standort der Gebäude sind die Kindertageseinrichtungen als eine Institution zu betrachten.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit Beginn der 5. Klasse. Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (4) Eine Betreuung in der Krippe erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ausnahmsweise ist eine frühere Betreuung (ab Beendigung des Mutterschutzes) möglich, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Eine Betreuung im Kindergarten erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit der Einschulung. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (6) Eine Betreuung im Hort beginnt mit der Einschulung und endet mit Beginn der 5. Klasse.
- (7) Für die Wahrung des Rechtsanspruches auf einen Kindergarten- und/oder Krippenplatz erstellt die Stadt Nossen einen Bedarfsplan.

#### § 2 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen werden bei der Stadtverwaltung Nossen, Sachgebiet Jugend und Bildung, oder bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung gestellt.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt in der Regel bis 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme.
- (3) Über die Zuweisung eines Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen entscheidet nach Prüfung der vorhandenen Kapazität der Träger in Abstimmung mit den Leiterinnen der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuweisung eines Krippenplatzes in eine Tagespflegestelle.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig. Vor Aufnahme des Kindes muss die Erklärung vorliegen, welche Einrichtung das Kind zum 01.04. des Vorjahres besucht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin.

#### § 3 Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beginnt in der Regel am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Öffnungstag der Einrichtung. Bis zum Ende des Monats ist die Eingewöhnungszeit beitragsfrei.
- (2) Die Eingewöhnungszeit für Kinder beim erstmaligen Besuch eines Hortes beginnt in der Regel in der letzten Woche der Sommerferien.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin durchgeführt und ist stundenweise gestaffelt. Die Eingewöhnungszeit wird individuell mit den Eltern zum Wohle des Kindes festgelegt.

#### § 4 Benutzungsverhältnis

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Eltern und der Stadt Nossen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich. Eine Aktualisierung der persönlichen Angaben im Betreuungsvertrag (Familienstand, Adressänderung, Änderung der Reihenfolge des Kindes, Konto- und Telefonnummern, Erreichbarkeit in Notfällen u.a.) ist mit sofortiger Wirkung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Stadt Nossen wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages. Dieser muss von den Leiterinnen der bisherigen und zukünftigen Kindertageseinrichtungen unterzeichnet werden und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel dem Träger vorliegen. Ein Wechsel ist frühestens zum Folgemonat möglich.
- (4) Wechselt ein Kind vom Kindergarten in den Hort, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (5) Für Kindergartenkinder endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Schuleintritt. Eine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.
- (6) Für Hortkinder der 4. Klasse endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Ferienende. Für Hortkinder, welche zum Sommerferienbeginn den Hort verlassen oder im Laufe des Jahres ausscheiden, muss eine schriftliche Kündigung 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.
- (7) Jeder angefangene Monat ist kostenpflichtig.
- (8) Die Stadt Nossen kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe können sein:
  - Nichtbezahlung von Elternbeiträgen oder weiteren Entgelten über zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung,
  - wiederholte Verletzung der Satzung oder der Hausordnungen der Kindertageseinrichtung durch die Eltern trotz schriftlicher Mahnung u. ä.,
  - unentschuldigtes Fernbleiben der Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
  - wenn auch nach Klärungsversuchen erkennbar ist, dass die Eltern nicht an einer Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind, gegen deren Entscheidungen arbeiten bzw. die pädagogischen Grundsätze dauerhaft nicht mitgetragen werden und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist,
  - wenn das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden können,
  - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung

## Öffentliche Bekanntmachungen

- in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignetste ist,  
 – wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (9) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen in der Regel nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

### § 5 Gastkinder (Tageweise Betreuung)

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist beim/bei der Leiter/-in der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer zeitlich begrenzten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Nossen betreut.

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Träger in Absprache mit der Leiterin fest.
- (2) Kinderkrippe und Kindergarten öffnen frühestens 6.00 Uhr und schließen spätestens 17.00 Uhr.
- (3) Der Frühhort öffnet frühestens 6.00 Uhr und schließt mit Unterrichtsbeginn. Der Nachmittagshort öffnet nach dem regulären Unterrichtschluss und schließt spätestens 17.00 Uhr. Während der Ferienzeit ist der Schulhort von frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten dürfen – je nach Bedarf – in der Ferienzeit verkürzt werden.
- (4) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Trägers der Einrichtung, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Genehmigung durch das Landesjugendamt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen schließen vom 24. Dezember des Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres. Das Gleiche gilt, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Donnerstag fällt; so ist der darauffolgende Freitag (Brückentag) ebenfalls ein Schließtag.
- (6) Müssen die Kindertageseinrichtungen aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen geschlossen werden, so werden die Eltern in der Regel, soweit möglich, 4 Wochen vorher davon in Kenntnis gesetzt. Haben die Eltern keine Möglichkeit während dieser Zeit ihr Kind/ihre Kinder unterzubringen, sorgen die Kindertageseinrichtungen für eine Betreuung. Die Eltern zeigen den Bedarf mindestens 14 Tage vorher schriftlich an.
- (7) Die Kindertageseinrichtungen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.
- (8) Während der Schließzeiten (Abs. 5 bis 7) ist in besonderen Bedarfsfällen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Nossen möglich. Der Bedarf ist glaubhaft nachzuweisen.
- (9) Die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung führt nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

### § 7 Betreuungszeiten

- (1) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 10 Stunden
  - bis zu 9 Stunden
  - bis zu 6 Stunden
  - bis zu 4,5 Stunden (nur im Kindergartenbereich).
- (2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
  - bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)
- (3) Der nahtlose Übergang zwischen dem planmäßigen Unterrichtschluss und der Hortbetreuung wird gewährleistet. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt.

- (4) Bei Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag wird entsprechend der jeweils aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen verfahren. Eine Stundenübertragung auf andere Tage wird ausgeschlossen.

### § 8 Elternbeiträge, weitere Entgelte

- (1) Die Stadt Nossen setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und des Jugendamtes nach § 15 SächsKitaG fest und beschließt eine eigene „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
- (2) Mit der Zahlung des Elternbeitrages werden nicht die weiteren Kosten abgegolten. Weitere Einzelheiten werden in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ geregelt.
- (3) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag das Essengeld zu entrichten. Dies wird separat in Rechnung gestellt.

### § 9 Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.
- (2) Die Aufsichts- und Betreuungspflicht beginnt in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit der Übergabe des Kindes an die diensthabende pädagogische Fachkraft. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung des Kindes bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft.
- (3) Die Aufsichts- und Betreuungspflicht endet mit der Kontaktaufnahme zwischen der diensthabenden pädagogischen Fachkraft und der abholberechtigten Person oder der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. Zusätzlich endet für Hortkinder die Betreuungspflicht beim selbständigen Heimgehen nach Abmeldung bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft. Die Eltern haben vorher schriftlich diese Zeit der pädagogischen Fachkraft mitzuteilen.
- (4) Tritt ein Kind den Weg zur Kindertageseinrichtung oder nach Hause allein an, tragen die Eltern die volle Verantwortung. Außerdem muss eine Bescheinigung mit folgenden Angaben vorliegen:
- Name des Kindes,
  - Datum oder Zeitraum und Uhrzeit für das Erscheinen und Verlassen der Einrichtung,
  - Unterschrift der Eltern.
- (5) Wird ein Kind nicht von den Eltern abgeholt, ist durch diese eine Vollmacht auszustellen, die es der abholberechtigten Person erlaubt, das Kind abzuholen.
- (6) Für jedes Kind, für das ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, besteht grundsätzlich eine Unfallversicherung nach Richtlinien der Unfallkasse Sachsen.
- (7) Das Hortkind ist zu denselben Bedingungen wie beim Schulbesuch versichert.
- (8) Eine Haftung des Trägers für sonstige Schäden, die auf dem Weg von oder zu den Kindertageseinrichtungen eintreten, wird nicht übernommen.
- (9) Für die in die Kindertageseinrichtungen mitgebrachten persönlichen Gegenstände, insbesondere für Spielzeuge sowie Kleidung, übernimmt der Träger keine Haftung.
- (10) Unfälle und Wegeunfälle sind unverzüglich der Leiterin bzw. einer pädagogischen Fachkraft zu melden, spätestens jedoch nach drei Tagen. Ist nach einem Unfall ein Arztbesuch notwendig, ist in der Regel ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Die Angaben zum untersuchenden Arzt sowie die festgestellte Diagnose sind unverzüglich der Leiterin bzw. einer pädagogischen Fachkraft mitzuteilen.

### § 10 Mitwirkung von Eltern

- (1) Die Eltern erkennen die pädagogischen Richtlinien der Kindertageseinrichtungen und deren Hausordnungen in der aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Richtlinien.
- (3) Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertageseinrichtungen ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.
- (4) Die Eltern der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mit.
- (5) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzlich Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen und wählt den Elternbeirat.
- (6) Der Elternbeirat hat das Recht, zu allen Vorgängen, ausgenommen Personalfragen, gehört zu werden.
- (7) Der Elternbeirat soll die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte bei ihrer Tätigkeit, soweit möglich, unterstützen.

### § 11 Mitwirkung des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.
- (2) Die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes im Rahmen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten.

### § 12 Gesundheitsversorgung

- (1) Bei Erkrankung des Kindes/der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundes-Steuergesetz (wie z.B. verschiedenste Viren, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlaugung) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden. Die Kinder sind einem Arzt vorzustellen.
- (2) Es muss mit einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind die Kindertageseinrichtung ohne Bedenken wieder besuchen kann.
- (3) Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin bzw. die pädagogische Fachkraft verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in den Kindertageseinrichtungen einem Arzt vorgestellt wird. Die Kindertageseinrichtung informiert umgehend, wenn möglich, die Eltern bei Erkrankung des Kindes. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird in der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung realisiert.
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente, die medizinisch unvermeidlich sind, werden ausschließlich nur für allergisch und chronisch kranke Kinder und nur nach ärztlicher Bescheinigung/Verordnung (insbesondere Zeitpunkt, Dauer und Dosierung der Medikation, erforderliche Gebrauchsanweisung) und schriftlicher Berechtigungserklärung der Eltern verabreicht.

### § 13 Kindeswohlgefährdung

- (1) In Verbindung mit dem Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 und 22a SGB VIII wird das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen gestellt.
- (2) Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist das pädagogische Fachpersonal verpflichtet, nach § 8a SGB VIII entsprechend zu reagieren. Dabei wird versucht, zum Wohl des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen.
- (3) Zur Sicherung eines professionellen Ablaufs im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung stimmen die Eltern hiermit folgenden Schritten zu:

1. umfassende Dokumentation (ggf. auch mit Bildern) der Beobachtungen
  2. bei Erfordernis die Hinzuziehung eines Arztes
  3. (sofern unumgänglich) die Weitergabe der dokumentierten Fakten an die zuständigen Fachinstitutionen und Behörden
- Über die Schritte 2. und 3. sind die Eltern entsprechend zu informieren.

### § 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Nossen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nossen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Nossen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen“ vom 22.05.2015, außer Kraft.

Nossen, den 08.10.2024




Christian Bartusch, Bürgermeister

### ■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**■ Ergänzung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich „Nossen-Süd“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 (Beschluss Nr. 2024-BA-0088) die Aufstellung einer Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Nossen-Süd“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Ergänzung beinhaltet die im Flächennutzungsplan weiß dargestellte Fläche und hat einen Flächenumfang von ca. 1,5 ha. Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 10.10.2022 wurde der Bereich von der Genehmigung ausgenommen. Damit existiert an dieser Stelle bisher kein Flächennutzungsplan. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Gleichzeitig wurde der Vorentwurf in der Fassung vom 04.09.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt.

Diese Fläche soll in nun Vorbereitung des zu überarbeitenden Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“ (geänderter Entwurf) als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB zu schaffen. Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt. Umweltprüfung und Umweltbericht werden zum Entwurf im nächsten Planungsschritt erstellt.

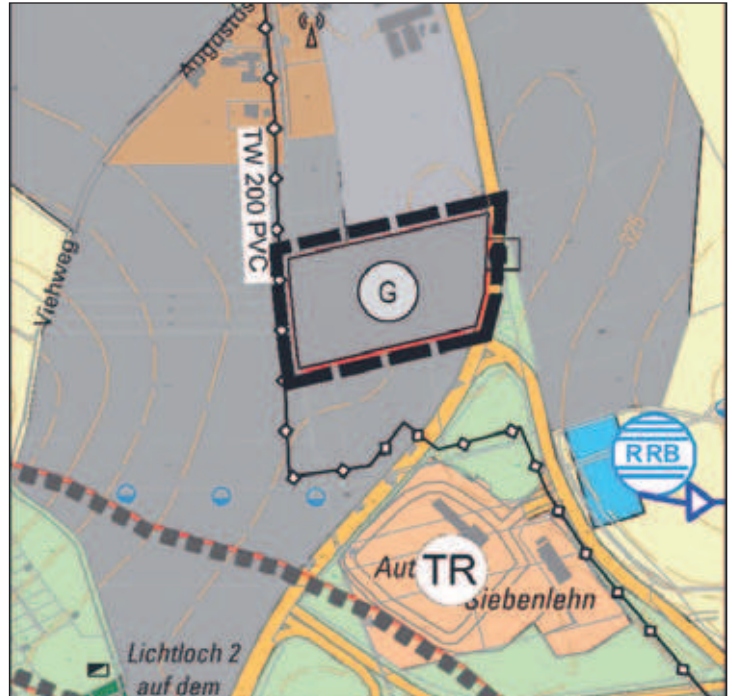
Die Planunterlage zum Vorentwurf wird mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.11. bis einschließlich 13.12.2024 im Internet unter <https://www.nossen.de/bekanntmachungen.html> sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die kompletten Planunterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden aus:

Montag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich ist eine Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich. Die Öffentlichkeit kann sich während der Veröffentlichungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Es besteht Gelegenheit, im Bauamt Anmerkungen und Hinweise zur Planung zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Die Abgabe der Stellungnahme sollte vorzugsweise per E-Mail erfolgen ([bauamt@nossen.de](mailto:bauamt@nossen.de)).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Plan-



verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nossen, 16.10.2024



gez. Christian Bartusch, Bürgermeister

**In eigener Sache**

So kommt das **Amtsblatt Nossen**  
in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ **Bebauungsplan „Wohngebiet Eulaer Hauptstraße“ Nossen**

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 01.10.2024 den Beteiligungs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet Eulaer Hauptstraße“ in der Planfassung vom August 2024 gefasst.

In der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024 werden die Planunterlagen des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Erläuterungen zur Grünordnung, Umweltbericht und der umweltrelevanten Stellungnahmen über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)

und die Internetseite der Stadt Nossen unter [www.nossen.de](http://www.nossen.de) veröffentlicht.

#### ■ **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- ein Umweltbericht und die Erläuterungen zur Grünordnung mit Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes (Geologie und Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Arten und Biotope, Siedlungsbild und Erholung, Schutzgebiete und -objekte, Kultur- und Sachgüter), Konfliktbenennung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen sowie einem Zielkonzept von Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum
- die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen vom 12.12.2022, Landratsamt Meißen vom 25.01.2023, Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 14.12.2022, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21.12.2022

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgetragen werden. Sie sollen elektronisch an [bauamt@nossen.de](mailto:bauamt@nossen.de) übermittelt werden.

Die Stellungnahmen können bei Bedarf auf anderem Wege schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

  
Christian Bartusch  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ **Vermietung Speiseraum Grundschule Raußlitz**

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ab November 2024 eine Online-Terminbuchung zur Reservierung des Speiseraumes in Raußlitz möglich ist.

Mit untenstehendem Link bzw. QR-Code gelangen Sie zum Antrag „Vermietung von Speiseraum Grundschule Raußlitz“ alternativ finden Sie den Link auch auf der Website der Stadt Nossen. <https://mitdenken.sachsen.de/1042036>



### ■ **Aufruf**

**an alle Nossener Vereine,  
Organisationen und alle Bürgerinnen und Bürger**

### ■ **Auszeichnung mit der Bürgermedaille der Stadt Nossen für ein Ehrenamt**

Wer macht denn heutzutage noch etwas für andere, ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen?

Das sind Bürgerinnen und Bürger, die im Ehrenamt tätig sind!

Es gibt viele Bereiche, in denen man ehrenamtlich arbeiten kann, die uns oftmals nicht bewusst sind, zum Beispiel das bürgerschaftlich freiwillige Engagement, im kirchlichen Bereich, in der Kommunalarbeit, es gibt betriebliche Freiwilligenarbeit und ehrenamtliche Helfer im Katastrophenfall. Auch im sozialen Bereich und in Schulen ist das Ehrenamt zu finden. Im Sport- und Vereinswesen geht nichts ohne das Ehrenamt. Dies sind nur einige Beispiele, bei denen sich Bürger und Bürgerinnen freiwillig Zeit für andere nehmen, Projekte anstoßen und stattfinden lassen, Hilfe leisten oder einfach zur Seite stehen.

In unserer Stadt und im ländlichen Bereich gibt es zum Glück viele Ehrenamtliche, denen ein Dank für ihre Arbeit gebührt. Die Würdigung soll auch in 2025 in einem festlichen Rahmen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung dieser Auszeichnungen bitten wir Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, in denen ehrenamtlich engagierte Einwohner mitwirken, entsprechende Auszeichnungsvorschläge für ehrenamtlich tätige Personen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Nossen im bis zum 31. März 2023 einzureichen.

Kontakte für die schriftliche Einreichung:

Stadtverwaltung Nossen  
Sekretariat Bürgermeister  
Markt 31  
01683 Nossen  
E-Mail: [stadt@nossen.de](mailto:stadt@nossen.de)  
Fax: 035242 434 - 11

Berücksichtigung können nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung als Laudator den Vorschlag vorträgt und das besondere Engagement hervorhebt. Vielen Dank für Ihre Vorschläge!

Die Auszeichnungsvorschläge werden vom Stadtrat beraten und entschieden.

Christian Bartusch, Bürgermeister

**Ämtliche Bekanntmachungen**

**Aufruf an alle Nossener Vereine, Institutionen und Veranstalter:**

**■ Veranstaltungstermine für 2025**

Für das kommende Jahr wird in den nächsten Wochen eine Übersicht zu öffentlichen Veranstaltungen in unserer Stadt und seinen Ortsteilen, zusammengestellt. Ziel soll es sein, dass Termine sich so wenig wie möglich überschneiden, Anfragen von Veranstaltern besser zu koordinieren und Organisatoren somit besser planen können.

Wir bitten auf diesem Weg alle Vereine, Institutionen und Organisatoren die Termine ihrer Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und ausschließlich in der Stadt Nossen und seinen Ortsteilen stattfinden,

bis zum **14. Dezember 2024** zu melden.

**■ Folgende Pflichtangaben sind erforderlich:**

- Verein/Einrichtung/Veranstalter
- Ansprechpartner
- Telefon
- E-Mail
- Datum der Veranstaltung
- Beginn (Uhrzeit)
- Titel der Veranstaltung
- Veranstaltungsort mit Anschrift

Bitte reichen Sie Ihre Termine schriftlich, bevorzugt per E-Mail, mit dem Betreff Veranstaltungskalender 2025 bis zum **14.12.2024** ein.

Stadtverwaltung Nossen  
 SG Archiv/Öffentlichkeitsarbeit  
 Markt 31  
 01683 Nossen  
 Telefon 035242 434-45  
 E-Mail t.pfennig-wagner@nossen.de

Folgende Veranstaltungstermine stehen bereits fest, und sollten bei Ihrer Planung berücksichtigt werden.

30.04.2025	„Tanz in den Mai“
01.05.2025	„Maibaumfest“
11.04.2025	„Nossner Lesenacht“
01.08. bis 03.08.2025	21. Trabant- & IFA-Treffen
02.08.2025	Sommerfest im Heimatmuseum
13.12. bis 14.12.2025	„Nossener Weihnachtsmarkt“

Die Termine werden kostenlos in die Veranstaltungsdatenbank aufgenommen und auf [www.nossen.de](http://www.nossen.de) sowie im Amtsblatt veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Stadtverwaltung Nossen  
 SG Archiv/Öffentlichkeitsarbeit

**■ Änderung bei der Absetzung von Gartenwasser bei der Abwassergebühr**

Ab dem Abwasser- Gebührenzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 ergibt sich für die Absetzung von Gartenwasser etc. über die vorhandenen, verplombten Zweitzähler im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Freiberg (Stadt Nossen einschließlich der Ortsteile Deutschenbora, Elgersdorf und Mergenthal) folgende Änderung:

Der Zweckverband Meissner Hochland versendet zukünftig im Namen der Stadt Nossen an die betreffenden Kunden für diese Zweitzähler entsprechende Ablesekarten, so dass die abzusetzenden Bezugsmengen Frischwasser direkt bei der entsprechenden Abwassergebühren-Jahresabrechnung berücksichtigt werden können.

Der Versand der Selbstablesekarten erfolgt jeweils im Monat Dezember.

Neuanmeldung von Zweitzählern haben weiterhin über das Sachgebiet Abwasser zu erfolgen; die notwendigen Verplombungen werden durch das Personal der Kläranlage Nossen durchgeführt und von der Stadt Nossen berechnet.

Wagner  
 SGL Abwasser

**Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen**

**Teilnehmergemeinschaften der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz I bis IV**  
**Der Vorstandsvorsitzende**



**■ Ländliche Neuordnung Leuben-Schleinitz I bis IV**  
 Landkreis: Meißen, Gemeinde: Stadt Nossen

**■ Information über Wertermittlungsarbeiten**

für alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz I bis IV. Im Zuge der Flurneuordnung nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erfolgen für die Zwecke der Wertermittlung aller Grundstücke örtliche Begehungen und bei Bedarf Nachschätzungen der Kulturböden. Dazu werden ab Oktober 2024 vereinzelt Bodenproben bei landwirtschaftlich genutzten Flächen entnommen und mit Sachverständigen begutachtet. Wir bitten darum, den vor Ort Tätigen einen Zugang zu den Grundstücken zu gewährleisten und verweisen dazu auf § 35 FlurbG (Betretungsrecht).

Auskünfte erteilen Frau Kayser (Tel. 03521/725-2174) und Herr Fritsche (Tel. 03521/725-2171).

Schriftliche Anfragen sind an die Teilnehmergemeinschaften der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz I bis IV beim Landratsamt Meißen Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung Remonteplatz 7, 01558 Großenhain zu richten.

Großenhain, den 01.10.2024

gez. Mathias Fritsche  
 Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaften